

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 18/76

BESCHLUSS

in der Vormundschaftssache

betreffend die Kinder

Andreas U [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1964 in F [REDACTED],
Gabriele U [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1967 in F [REDACTED],
Günter U [REDACTED], geb. am [REDACTED] 1970 in F [REDACTED],

aus der geschiedenen Ehe des verstorbenen Lothar U [REDACTED]
mit Irmgard D [REDACTED] geschiedene U [REDACTED]

Beteiligte: Irmgard D [REDACTED] gesch. U [REDACTED],
geb. K [REDACTED], L [REDACTED]weg [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED]

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 16. Februar 1977 durch die Richter Prof. Johannsen,
Dr. Bukow, Knüfer, Rottmüller und Dehner

beschlossen:

Die Sache wird dem Oberlandesgericht
Karlsruhe zur Entscheidung in eigener
Zuständigkeit zurückgegeben.

G r ü n d e :

Nach der Scheidung der Ehe der Eltern wurde durch
Beschuß vom 17. August 1972 für die drei Kinder nach
§ 1671 Abs. 5 BGB Vormundschaft angeordnet. Die Kinder
wurden in einem Heim untergebracht. Die Mutter hat in-
zwischen wieder geheiratet und möchte die Kinder in ihren
Haushalt aufnehmen. Sie hat daher beantragt, ihr die el-
terliche Gewalt wieder zu übertragen. Das Amtsgericht hat
den Antrag abgelehnt. Die Beschwerde der Mutter blieb er-
folglos. Mit ihrer weiteren Beschwerde bringt sie vor, da
der Vater im Laufe des Beschwerdeverfahrens gestorben sei,
stehe ihr kraft Gesetzes wieder die elterliche Gewalt zu.
Außerdem bestehe kein Grund mehr, ihr die elterliche
Gewalt zu entziehen.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe ist in seinem
Beschuß vom 11. März 1976 der Ansicht, daß eine nach
§ 1671 Abs. 5 BGB angeordnete Vormundschaft auch beim
Tode eines Elternteils wirksam bleibe und der Weiter-

- 3 -

bestand der Vormundschaft erforderlich sei, um eine Gefahr für das Wohl der Kinder abzuwenden. Es möchte daher die weitere Beschwerde als unbegründet zurückweisen. Hieran sah es sich jedoch gehindert, weil der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart durch Beschluß vom 28. April 1961 (Rpfl 1962, 179) entschieden hat, daß trotz einer Anordnung einer Vormundschaft nach § 1671 BGB beim Tode eines Elternteils die elterliche Gewalt dem Überlebenden Elternteil zusteht. Es hat daher die Sache gemäß § 28 Abs. 2 FGG dem Bundesgerichtshof vorgelegt.

Inzwischen hat derselbe Senat des Oberlandesgerichts Stuttgart in einer neuen Entscheidung (Beschluß vom 8. Juni 1976, FamRZ 1976, 537) seine in dem früheren Beschluß vertretene Rechtsauffassung ausdrücklich aufge-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

geben. Da hierdurch die Vorlagevoraussetzungen entfallen sind, war die Sache an das vorlegende Oberlandesgericht zurückzugeben (vgl. BGH NJW 1974, 702).

Johannsen

Dr. Bukow

Knüfer

Rottmüller

Dehner